

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIZENZBEDINGUNGEN DER FIRMA KONTRAST COMMUNICATION SERVICES GMBH

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTS- UND LIZENZBEDINGUNGEN (IM FOLGENDEN AGB GENANNT) DER FIRMA KONTRAST COMMUNICATION SERVICES GMBH, IM FOLGENDEN „KONTRAST“, „AUFTRAG-NEHMER“ ODER „VERKÄUFER“ GENANNT.

- Die nachfolgenden AGB gelten für alle von Kontrast durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden bzw. Auftraggeber und insbesondere im Zusammenhang mit der Überlassung von Software.
- Die AGB gelten mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. der Annahme des Angebots von Kontrast durch den Kunden als vereinbart. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit demselben Kunden auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von Kontrast, ohne dass Kontrast bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.
- Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den nachfolgenden Regelungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von Kontrast nicht anerkannt, es sei denn, Kontrast hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Ausschließlichkeit gilt insbesondere für den Fall, dass Kontrast in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung bzw. sonstige Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die nachfolgenden Regelungen nicht unmittelbar abgeändert werden.

§ 2 ANGEBOTE, KOSTENVORANSCHLÄGE UND VERTRAGSSCHLUSS

- Die Angebote von Kontrast sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung seitens Kontrast. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Gleiches gilt, falls Kontrast dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kostenvoranschläge, Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z. B. Anwendungsdokumentationen) überlassen hat. An Kostenvoranschlägen, Anwendungsdokumentationen und anderen Unterlagen behält sich Kontrast seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Kontrast Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn ein Vertragsschluss mit dem Kunden nicht zustande kommt, Kontrast unverzüglich zurückzugeben.
- Bestellungen von Software gelten als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus

der Bestellung nichts anderes ergibt. Kontrast ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach Zugang bei Kontrast anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Software an den Kunden erklärt werden.

- Mitarbeiter von Kontrast sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich Kontrast an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Eingang des Angebotes beim Kunden gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Kontrast genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie Fahrt- oder Versandkosten werden gesondert berechnet.
- Kontrast behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird Kontrast dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- Kontrast behält sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Kunden und sind sofort fällig.
- Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Kontrast schriftlich anerkannt wurden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund derer er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von Kontrast anerkannt ist.
- Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht Kontrast das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich Kontrast verpflichtet hatte, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fertigzustellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens Kontrast sind mit diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von Kontrast hierauf bedarf.

§ 4 LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Kontrast.
- Gerät Kontrast in Verzug, so hat der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Kontrast die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Katastrophen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Kontrast oder deren Unterlieferanten eintreten, hat Kontrast auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Kontrast, die Lieferung bzw. Leistung und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

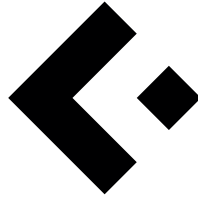
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Kontrast von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Kontrast nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
- Sofern Kontrast die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistungen ausschließlich Vorleistung und Material). Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Kontrast.
- Kontrast ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Firmenräume von Kontrast verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Kontrast unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 DATENLIEFERUNG/DATENSICHERHEIT

- Für Mängel, die auf Datenübertragungsfehler zurückzuführen sind, übernimmt Kontrast keine Haftung.
- Kontrast übernimmt keine Haftung für die Integrität der Datenträger und für Datensicherheit. Der Auftraggeber/Kunde darf nur Kopien der Originaldateien an Kontrast senden.
- Vom Auftraggeber/Kunden verschuldete Fehldrucke bzw. -belichtungen infolge nicht korrekter oder unvollständiger Daten werden voll in Rechnung gestellt. Der Kunde wird über Fehler und absehbare Probleme unterrichtet, sofern sie vor der Ausgabe festgestellt werden. Eventuelle erforderliche Korrekturen werden auf Wunsch und soweit möglich vom Auftragnehmer unter Berechnung des jeweils gültigen Stundensatzes durchgeführt.



4. Eine Haftung für Mängel, die durch Software-Fehler verursacht wurden, erfolgt nur insoweit, als vom Programmhersteller Schadenersatz geleistet wird.
5. Kontrast versichert die computervirenfreie Auslieferung bei Bestellung von Scan-Daten inklusive Datenträger. Der Auftraggeber/Kunde übernimmt die Haftung für Schäden, die durch die Anlieferung virenverseuchter bzw. systemgefährdender Daten und Datenträger entstehen.
6. Der Auftraggeber/Kunde versichert, dass er die Rechte an der Benutzung der für die Ausdrucke verwendeten Originalschriften sowie an eingebundenen Bildvorlagen hat.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG

Für die Rechte des Auftraggebers/Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Für die Software besteht eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Software an den Auftraggeber/Kunden.

Kontrast gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz der jeweiligen Produktbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit der Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Produktbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Auftraggeber/Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann. Der Auftraggeber/Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler Kontrast unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben angezeigt werden kann.

Soweit der Auftraggeber/Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, müssen darüber hinaus versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt. Die vorgenannten Rügefristen bestehen auch bei einer Nach- oder Ersatzlieferung. Kontrast wird den vom Auftraggeber/Kunden ordnungsgemäß gerügten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei Kontrast. Das Recht von Kontrast, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Auftraggeber/Kunden zumutbar ist, ist Kontrast berechtigt, dem Auftraggeber/Kunden eine neue Version der Software (z. B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber/Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder hat Kontrast sie – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber/Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen

Vorschriften entbehrlich, so kann der Auftraggeber/Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Auftraggebers/Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Software.

1. Der Auftraggeber/Kunde hat die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf vertragsgemäße Erfüllung hin zu überprüfen und eventuelle Mängel sofort schriftlich mitzuteilen. Diese Untersuchungs- und Rügepflicht trifft den Auftraggeber/Kunden bereits für alle zur Korrektur übersandten Zwischenerzeugnisse oder Faxe. Werden Zwischenprodukte nicht gerügt, trägt der Auftraggeber/Kunde die Gefahr etwaiger Fehler des Endproduktes.
2. Bei berechtigten Beanstandungen ist Kontrast unter Ausschluss dritter Personen zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung – und zwar in Höhe des Auftragswertes – verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber/Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

Alle erstellten konventionellen Zwischenprodukte und digitalen Arbeiten in elektronisch gespeicherter Form bleiben Eigentum von Kontrast, die diese auch zur weiteren Verwendung – ggfs. zeitlich begrenzt – speichert. Waren bleiben das Eigentum von Kontrast bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden Ansprüche; auch Ansprüche, die Kontrast außerhalb des Vertrags zustehen.

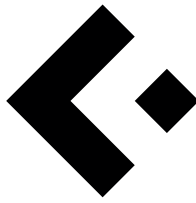
1. Kontrast behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Vertragsprodukten bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der jeweiligen Lieferung an den Kunden vor.
2. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte getrennt von den übrigen Waren aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, für die ihm von Kontrast gelieferten Vertragsprodukte auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer Versicherung zu unterhalten, deren Mindestdeckungssumme für Sachschäden die Höhe der Forderungen von Kontrast übersteigt. Auf Anfrage hat der Kunde den bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadensfall werden bereits jetzt von dem Kunden in Höhe des Rechnungswertes der zu Schaden gekommenen Vertragsprodukte an Kontrast abgetreten.
3. Der Kunde ist im normalen Geschäftsverkehr bis zum Widerruf der Berechtigung gemäß § 8 Absatz 6 zur Verbindung, Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vertragsprodukte berechtigt. Werden die Vertragsprodukte von dem Kunden verarbeitet oder umgebildet, so gilt, dass die Verarbeitung bzw. Umbildung im Namen und für Rechnung von Kontrast als Hersteller erfolgt und Kontrast unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung bzw. Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der verarbeiteten Vertragsprodukte – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der verarbeiteten Vertragsprodukte zum Wert

der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Kontrast eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Kontrast und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für Kontrast.

4. Werden die Vertragsprodukte mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden, untrennbar vermischt oder vermengt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, Kontrast anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in § 8 Absatz 3 Satz 2 genannten Verhältnis.
5. Der Kunde darf die in Eigentum von Kontrast stehenden Vertragsprodukte nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Die durch diese Veräußerungen erlangten Forderungen gegen seine Kunden tritt der Kunde schon jetzt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen des Kunden (im Sinne von § 8 Absatz 1) an Kontrast ab; Kontrast nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an Kontrast abgetretenen Forderungen so lange berechtigt, als er sich Kontrast gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet. Kontrast ist befugt, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und sie einzuziehen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Kontrast alle zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
6. Der Kunde muss auf Verlangen von Kontrast die Abtretung gemäß vorstehendem § 8 Absatz 4 seinen Kunden mitteilen und Kontrast alle zur Geltendmachung von Forderungen notwendigen Aufstellungen und Unterlagen übergeben. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit, Stellung eines Insolvenzantrages), kann Kontrast die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vertragsprodukte untersagen. Tritt Kontrast nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem jeweiligen zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag über die Vertragsprodukte zurück, kann Kontrast die Vertragsprodukte wieder in Besitz nehmen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter von Kontrast oder von Kontrast hierzu beauftragte Personen zu diesem Zweck ihre Lager- und Geschäftsräume betreten.
7. Eine Sicherheitsübereignung oder Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte ist dem Kunden nicht gestattet. Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf diese Vertragsprodukte sowie Pfändungen an Kontrast abgetretener Forderungen (vgl. § 8 Absatz 4) sind Kontrast unverzüglich durch den Kunden schriftlich (Telefax genügt) mitzuteilen.

§ 9 ZAHLUNG

1. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zahlbar. Kontrast ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers



Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Kontrast berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2. Kontrast ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
4. Bei Aufträgen, die ein Auftragsvolumen von 15.000,- € (i. W.: fünfzehntausend Euro) übersteigen, wird ein Drittel der Summe bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Fertigstellung und ein Drittel bei Rechnungserhalt fällig.
5. Wenn Kontrast Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers infrage stellen, insbesondere wenn der Auftraggeber einen Scheck nicht einlöst oder wenn er seine Zahlungen einstellt, oder wenn Kontrast andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers infrage stellen, so ist Kontrast berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Kontrast ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese Rechte stehen Kontrast auch zu, wenn der Auftraggeber nach verzugsbegründender Mahnung keine Zahlung leistet.

6. Bei Zahlungsverzug ist Kontrast berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

§ 10 VERWAHRUNG

Auf Verlangen des Auftraggebers werden Zwischenmaterialien und Dateien durch Kontrast archiviert, dies in der Regel jedoch maximal drei Monate.

§ 11 PERIODISCHE ARBEITEN

Verträge über periodische Arbeiten können nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 12 URHEBERRECHT

Allein der Auftraggeber haftet, wenn durch seinen Auftrag Urheberrechte dritter Personen verletzt werden. Der Auftraggeber stellt Kontrast von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer solchen Rechtsverletzung frei.

§ 13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus den §§ 280, 241 BGB wegen Verletzung vertraglicher (Schutz-)Pflichten sowie aus § 311 Absatz 2 BGB wegen Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber Kontrast als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen

ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Kontrast und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“).
2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches („HGB“) ist, gilt der im Handelsregister eingetragene Sitz von Kontrast als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu einem Kunden ergeben. Kontrast bleibt jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung werden die Vertragsparteien durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist. Die vorstehende Regelung ist entsprechend auf Lücken anzuwenden.

© Copyright Kontrast Communication Services GmbH

II. ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIENVERTEILUNG UND MEDIENSCHALTUNG/-BUCHUNG

§ 1 HAUSHALTSVERTEILUNG VON WERBEMITTELN

1. Der Auftraggeber haftet für Art und Inhalt der Werbesendung, insbesondere für textliche und bildliche Inhalte. Eine Haftung von Kontrast wird ausgeschlossen. Kontrast behält sich vor, Aufträge wegen des Inhaltes (bei Verstoß gegen gesetzliche Regelungen oder gegen die guten Sitten) oder der Form (aus technischer Hinsicht) abzulehnen. Dies gilt auch für eine Teilverteilung im Rahmen eines Gesamtauftrags.
2. Die Zustellung erfolgt durch Einstecken der Werbesendung in die Briefkästen der Haushalte (grundsätzlich gilt ein Exemplar pro Briefkasten), sofern diese für das Verteilpersonal zugänglich sind. Ist dies nicht der Fall, z. B. bei Innenbriefkästen, und wird nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, wird dieses Haus nicht beliefert. Gut gekennzeichnete, eindeutige Werbesperrvermerke werden beachtet. Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Geschäfte, Büros, Heime, Kasernen, Krankenhäuser, Ausländer- und Feriensiedlungen, Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen sowie Häuser, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebiets liegen. Abweichende Verteilregeln können gegebenenfalls separat,

schriftlich vereinbart werden. Eine Verpflichtung, zu bestimmten Tageszeiten zu verteilen, kann Kontrast nicht übernehmen. Kontrast ist berechtigt, zur Durchführung der Aufträge Subunternehmer einzusetzen.

3. Über Haushaltsverteilung wird die Zielgruppe der erreichbaren Haushalte auch bei einer Vollabdeckung nicht zu 100% erreicht, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Kontrast garantiert eine mindestens 90-prozentige Verteilung der Werbemittel.
4. Eventuell auftretende Beanstandungen hinsichtlich der Qualität der Verteilung sind unter Angabe des Verteildatums, der vollständigen Adresse und des detaillierten Reklamationsgrundes zu nennen. Sie müssen Kontrast innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Verteiltermin schriftlich vorliegen. Beanstandungen können grundsätzlich nur bei fristgerechtem Eingang bearbeitet und beantwortet werden.
5. Der Auftraggeber hat bei vollständig oder zu einem erheblichen Teil nicht zugestellten Aufträgen Anspruch auf Nachbesserung. Ist die Ersatzzustellung nach einer angemessenen Frist nicht erfolgt oder nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf anteilmäßige Zahlungsminderung. Der Auftraggeber

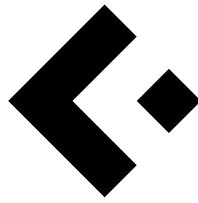
hat in diesem Fall Kontrast ein Verschulden nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Kontrast haftet nicht bei höherer Gewalt (z. B. Unwetter), Streik und unverschuldeten Verzögerungen (z. B. Betriebsstörungen, gleich welcher Art) für die Einhaltung vereinbarter Termine. Des Weiteren entfällt eine Haftung für Minderung des Verteilguts bei Schäden durch Brand, Bruch, Versand, Witterungseinflüsse oder durch Dritte.
7. Kontrast übernimmt keine Haftung für einen durch die Werbung erhofften, aber nicht eingetretenen Erfolg.
8. Der Ausschluss von Mitbewerbern des Auftraggebers wird nicht zugesichert.

§ 2 SCHALTUNG/BUCHUNG VON GROSSFLÄCHENPLAKATEN

Gegenstand der Buchung von Großflächenplakaten ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatwerbung auf Werbeträger und die Produktion der verwendeten Großflächenplakate.

1. Entsprechend dem Deutschen Normenausschuss für Papierformate gilt für die



Großfläche, im Folgenden „GF“ genannt, die festgelegte Norm (DIN 683): Großflächen sind Tafeln zur Anbringung jeweils eines Plakats im 9-m²-Querformat.

2. Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des Auftrags durch Kontrast zustande. Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Angebote von Kontrast sind freibleibend. Kontrast ist berechtigt, Aufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen von Kontrast abzulehnen, wenn die Anbringung der Plakate unzumutbar ist oder deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat Kontrast für die vorgenannten Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
3. Für GF gilt ein Rücktrittsrecht bis 60 Kalendertage vor Aushangbeginn.
4. Die Plakatierung für GF erfolgt je nach Standort im Wochen- oder Dekadenrhythmus. Der genaue Aushangrhythmus der jeweils gebuchten GF ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, die bindend ist. Aus technischen Gründen kann die Plakatierung geringe Zeiträume früher oder später beginnen bzw. enden. Ersatzansprüche aus diesem Grund bestehen nicht.
5. Der Ausschluss von Mitbewerbern des Auftraggebers wird nicht zugesichert.
6. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Motive sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt Kontrast von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen Kontrast hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfungspflicht obliegt Kontrast nicht.
7. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Kontrast. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit von Kontrast ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
8. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgelhilfen, außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
9. Kontrast übernimmt keine Haftung für einen durch die Werbung erhofften, aber nicht eingetretenen Erfolg.
10. Kontrast haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die Kontrast nicht zu vertreten hat, z. B. bei höherer Gewalt (z.B. Unwetter), Streik und unverschuldeten Verzögerungen (z. B. Betriebsstörungen, gleich welcher Art), Bau- oder Abrissmaßnahmen für die Einhaltung vereinbarter Termine. Des Weiteren entfällt eine Haftung für Minderung der Plakatierung bei Schäden durch Brand, Bruch, Versand, Witterungseinflüsse oder durch Dritte.
11. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des Mangels, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Aushangs, gegenüber Kontrast schriftlich geltend zu machen und zu beweisen.
12. Ein Austausch bzw. eine Reduzierung von beauftragten Aushängen gegen Gutschrift aus innerbetrieblichen Gründen bleibt vorbehalten.

© Copyright Kontrast Communication Services GmbH

III. INFORMATION ZU UNSERER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, Ihre Daten, welche anlässlich einer persönlichen Kontaktaufnahme oder Ihres Besuchs auf www.kontrast.de erfasst werden können, zu schützen. Dabei können Sie unsere Web-Seite jederzeit besuchen, ohne personenbezogene Angaben zu machen. Ihre persönlichen Daten werden erst dann erhoben und gegebenenfalls gespeichert, und dies auch nur zur Beantwortung Ihrer Anfrage und/oder Abwicklung Ihres Auftrags, wenn Sie sich freiwillig mit uns in Verbindung setzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz Ihrer Daten finden Sie in dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem deutschen Telemediengesetz (TMG), und in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab dem 25. Mai 2018 gilt. Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Kontrast Communication Services GmbH, Geschäftsführer: Joachim Fischer.

Detaillierte Informationen, welche Daten wir während Ihres Besuchs auf unserer Web-Seite erfassen und wie diese genutzt werden, können Sie unter Datenschutz/Datenschutzerklärung auf unserer Web-Seite kontrast.de einsehen.

KONTAKT

Wenn Sie Fragen, Anmerkungen oder Bedenken über unsere Datenschutzrichtlinie oder die Informationspraktiken auf unserer Web-Seite haben, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an datenschutz@kontrast.de oder schreiben Sie an:

Kontrast Communication Services GmbH
z. Hd. des Kontrast-Datenschutzbeauftragten
Plange Mühle 5
40221 Düsseldorf/Deutschland

a) Belehrung Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

b) Belehrung zur Beschwerdemöglichkeit

Sie haben zudem das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

c) Belehrung zum Widerruf bei Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, als vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Recht im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung

Sie haben gem. Art. 21 Abs. 2 DS-GVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten einzulegen. Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr

für diese Zwecke verarbeiten. Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen die vor dem Widerspruch erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

e) Hinweis auf Widerspruchsrecht bei Interessenabwägung

Soweit wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung stützen, können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Bei Ausübung eines solchen Widerspruchs bitten wir um Darlegung der Gründe, weshalb wir Ihre personenbezogenen Daten nicht wie von uns beschrieben verarbeiten sollten. Im Falle Ihres begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sachlage und werden entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Ihnen unsere zwingenden schutzwürdigen Gründe erläutern.

ÄNDERUNGEN DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu ändern bzw. anzupassen.

© Copyright Kontrast Communication Services GmbH